

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

: (01) 515 22

Fax : 5001 DVR : 0441473

Abteilung

Sachbearbeiter/in : Radovan

Durchwahl

: 1635

An das Präsidium des Nationalrats **Parlament** Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF ZI. _____GE / 19 C Datum: 2 9. Okt. 1998

Verteilt 30,10,990 Mag. Michalital

Wien, am 23. Oktober 1998 GZ: 61 1470/8-Pr.1/98

Betreff: Entwurf einer SPG-Novelle 1998; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf der ggstl. Gesetzesnovelle zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Sugal



REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Umwelt,

Jugend und Familie

PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

: (01) 515 22 : 5001 Fax

DVR : 0441473 Abteilung

Sachbearbeiter/in : Radovan

Durchwahl : 1635

An das Bundesministerium für Inneres Postfach 100 1014 Wien

> Wien, am 23. Oktober 1998 GZ: 61 1470/8-Pr.1/98

Betrifft: Entwurf einer SPG-Novelle 1998; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf den do. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1998, GZ: 95.012/474-IV/11/98/Vg, übersandten Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Allgemeinen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie steht der Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes grundsätzlich positiv gegenüber, zumal auf Grund von geänderten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen Anpassungen notwendig erscheinen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

zu § 28 a:

Die Regelung des Abs. 3 erscheint unter dem Aspekt der Abgrenzung von zulässigen Mitteln / Eingriffen zur Gefahrensforschung zu unbestimmt. Sie sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine Konkretisierung in die Richtung erfahren, für welche konkreten Gefahrenkonstellationen welche konkreten Eingriffe als verhältnismäßig anzusehen sind.

Zu § 38 Abs. 4:

Ebenso erachtet das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Konkretisierung der Wegweisung nach dem neuem Abs. 4 durch nähere Erläuterung der besonders gefährlichen Bereiche aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich.

-2-

Zu § 38 a:

Begrüßt wird, daß eine Klarstellung über die Zulässigkeit der Verwendung von genetischen Informationen dahingehend erfolgt, daß diese nur für Zwecke des Erkennungsdienstes ausgewertet und verwendet werden dürfen.

Zu § 93 a:

Die vorgeschlagene Regelung in den Absätzen 1 und 2 hinsichtlich der Verpflichtungen zur Regierungsinformation über den Zweck der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben hinausgehend, erschient nicht notwendig und findet auch in den Erläuterungen keine sachliche konkret nachvollziehbare Begründung.

Im Sinne einer Transparenz - auch in Richtung der betroffenen Bevölkerung - wäre eine erläuternde Darlegung der offenen Quellen, aus denen personenbezogene Daten an die jeweilige Regierung weitergeleitet werden sollen, wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieses Schreibens wurden in einem dem Präsidium des Nationalrats übersandt.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Liegel

www.parlament.gv.at